

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 616/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marten Z. [REDACTED] .

[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] Street, N - Y [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Dem Kläger wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert, weil mit dem bloßen Hinweis auf die in dem Verfahren vorgelegten Unterlagen ohne nähere Angaben die Armut nicht dargetan ist.

Der nunmehr geäußerten Bitte des Klägers, ihm einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beizugeben, kann für das Beschwerdeverfahren schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Beschwerde bereits begründet ist und Erfolg hat und deshalb kein Anlaß besteht, noch für diesen Verfahrensabschnitt einen neuen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

Mai

Wüstenberg